

## In der eigenen Vergangenheit gefangen

Die Sudetendeutschen wollen historischen Ballast loswerden – und scheitern damit vor Gericht / Von Alexander Haneke

**B**ernad Posselt ist dieser Tage ständig unterwegs. Am Pfingstwochenende steht der große Sudetendeutsche Tag in Augsburg an und für Posselt, der vor vier Jahren seinen Sitz im Europäischen Parlament verlor und seither wieder den Bundesvorsitz der Landsmannschaft übernommen hat, ist das der Höhepunkt eines politischen Jahres. Markus Söder wird erstmals in seiner Funktion als Schirmherr der Sudetendeutschen sprechen, der er als bayerischer Ministerpräsident ist. Posselt darf dem Wiener Kardinal Christoph Schönborn den Europäischen Karlspreis der Landsmannschaft verliehen; dazu dürfe ihn mit stiller Freude erfüllen, dass das Thema Heimat, dem er sein Leben gewidmet hat und für das die Sudetendeutschen lange im besten Fall belächelt, oft aber auch angefeindet wurden, plötzlich eine Renaissance quer durch die politischen Lager erlebte.

Die Welt könnte für Posselt also so schön sein, wäre da nicht ein Problem: Seit Jahren wird sein Verband durch einen grotesken Rechtsstreit daran gehindert, sich von seiner eigenen Vergangenheit zu lösen und sich von einem alten Ziel zu verabschieden, das die große Mehrheit der Sudeten für überholt hält und das zudem nicht mehr in ein modernes Europa passen will: die „Wiedererwinnung der Heimat“ in der Tschechischen Republik.

2015 war das Problem, dass der Bundesvorstand auf seine Gegner zugegangen war und ein paar Änderungen in den Antrag aufgenommen hatte. Ein Gericht erklärte den Beschluss genau deshalb für unwirksam: Laut Vereinsrecht hätte die Beschlussvorlage in ihrer Endfassung erst noch einmal schriftlich versandt werden müssen mit einer Frist zur Stellungnahme. Im Jahr darauf beim zweiten Versuch kam es zum Eklat. Die Gegner der Satzungsänderung hatten das älteste Mitglied der Bundesversammlung, das nach den Statuten die Sitzung eröffnen muss, offenbar für sich gewonnen. Der betagte Herr begrüßte die anwesenden Mitglieder im Februar 2016 zwar, erklärte dann aber, er könne die Versammlung wegen eines Formfehlers in der Einladung nicht eröffnen, wünschte allen eine gute Heimreise und ging. Die übrigen Mitglieder der Bundesversammlung blieben im Saal und stimmten mit großer Mehrheit dafür, die Sitzung fortzuführen, auf der sie die Satzungsänderung beschlossen. Die Klage folgte auf dem Fuße. Im Januar entschied das Landgericht München I, dass auch diese Satzungsänderung nichtig war. Aus Gründen der Rechtssicherheit müsse die Entscheidung der Versammlungsleistung

verbindlich sein, selbst wenn die Gründe für den Abbruch der Mitgliederversammlung nur vorgeschoben seien; jeder müsse sicher wissen, woran er ist.

Er habe inzwischen gelernt, dass es nach deutschem Vereinsrecht fast unmöglich sei, eine Versammlung ganz ohne Formfehler durchzuführen, sagt Posselt. Auf Seiten der Kläger tritt stets der gleiche Anwalt auf, ein Spezialist auf dem Gebiet des Vereinsrechts, der auch schon den Fußballclub TSV 1860 München mit mehreren Klagen in die Knie gezwungen hat. Die Landsmannschaft ist für jemanden wie ihn ein gefundenes Fressen. Da sie sich einst als Exilparlament verstand, aber rechtlich ein Verein ist, hat sie eine besonders komplizierte Verfassung.

Noch bevor das Münchener Landgericht im Januar entschied, dass die zweite Satzungsänderung auch formfehlerhaft war, kam die Bundesversammlung 2017 wieder zusammen. „Da haben wir aufgepasst wie die Heffelmacher“, sagt Posselt. Damit die Einladung auf jeden Fall wirksam war, unterschrieben auf ihr vorsichtshalber sowohl der Alterspräsident als auch der Präsident der Bundesversammlung. Wieder gab es eine überwältigende Mehrheit für die Satzungsänderung – und

wieder sahen die Gegner einen Grund, zu klagen. Diesmal war die Argumentation wirklich für Feinschmecker: Die Einladung sei unwirksam, da Alterspräsident und Präsident an dem Tag, auf den die Einladung datiert war, nicht beide in München waren und somit nicht unter diesem Datum unterschrieben haben konnten. Dass sie beide unterschrieben hatten, wurde freilich nicht angezweifelt. Und die Gegner fanden noch einen weiteren Punkt: Die Bundesversammlung sei die „Legislative“ der Landsmannschaft, weshalb die Bundesgeschäftsstelle als Teil der „Exekutive“ die Einladungen gar nicht hätte verschicken dürfen. Eine eigene Geschäftsstelle hat die Bundesversammlung jedoch schon lange nicht mehr. Frühestens im Herbst ist ein Urteil zu erwarten. Erst dann könnte die inzwischen drei mal beschlossene Satzungsänderung wirksam werden.

Dem Rechtsanwalt und seinen Mandanten geht es allerdings keineswegs nur um formale Gesichtspunkte. Sie sind überzeugt, dass die Streichung der „Wiedererwinnung der Heimat“ aus der Satzung nur möglich sei, wenn wirklich alle Mitglieder der Landsmannschaft einstimmig dafür wären. Denn der Zweck eines Vereins, das stiehe im BGB, lasse sich nur einstimmig ändern. Ein Verein könne schließlich nicht einfach unfunktioniert werden. Zu Ende gedacht würde das bedeuten, dass ein einzi-

winnung der Heimat“ in der Tschechischen Republik.

Kern des Streits ist eine Passage aus dem Paragraphen 3 der Satzung, der sich mit dem Zweck der Landsmannschaft befasst. Unter den Buchstaben c) und d) heißt es da, zum Zweck gehöre es, „den Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgemeinschaft“ und das Recht auf Rückgabe oder Entschädigung des konfiszierten Eigentums der Sudetendeutschen zu wahren. Schon lange wurde über diese Punkte diskutiert. 2015 beschloss die Bundesversammlung der Sudetendeutschen zum ersten Mal mit deutlicher Mehrheit, die beiden Passagen aus der Satzung zu streichen. Zwei weitere Male wurde der Beschluss seitdem gefasst, doch wirksam geworden ist die Änderung bis heute nicht. Sie wurde jedes Mal gerichtlich angefochten und aufgrund von Formfehlern für nichtig erklärt.

emlich umfunktioniert werden. Zu Ende gedacht würde das bedeuten, dass ein einzelner Sudetendeutscher verhindern könnte, dass sich die Landsmannschaft weiterentwickelt – ein einziger könnte die Volksgemeinschaft an ihre eigentlich überwundene Vergangenheit ketten. Posselt hält das Argument freilich für Quatsch. „Der Zweck des Vereins ist und bleibt ja die Vertretung der Sudetendeutschen und die Pflege der Kultur“, sagt er. „Wenn wir bestimmte Passagen des Zwecks neu formulieren, ist das sicherlich keine Änderung des Vereinszwecks insgesamt.“ Posselt versucht sich ohnehin in Gleichmut: „Wir wissen ja, dass die überwältigende Mehrheit hinter uns steht“, sagt er. Außerdem habe man alle wesentlichen Punkte auch in das neue Grundsatzzprogramm geschrieben, das rein politisch ist und dadurch nicht vereinsrechtlich angegriffen werden kann. Über die Satzungsänderung müsse man eben abstimmen, bis es irgendwann einmal formfehlerfrei gelinge, sagt Posselt.



Die Traditionspflege bleibt: Auf dem Sudetendeutschen Tag an Pfingsten 2017 Foto dpa